

Benutzungsordnung „Stadtbibliothek Ortrand“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die „Stadtbibliothek Ortrand“ als öffentliche Einrichtung der Stadt Ortrand.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Bibliothek dient jedermann zu Information, der allgemeinen beruflichen und kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, auditiven und visuellen Materialien sowie der Internet- und Online-Dienste.
Die Benutzungsordnung bestimmt die möglichen Benutzungsarten und –formen und legt die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten fest.
- (3) Die Bibliothek kann von allen natürlichen und juristischen Personen (Benutzer genannt) nach Ausstellung eines Bibliotheksausweises benutzt werden.
Zwischen der Bibliothek und den Benutzern besteht ein öffentlich rechtliches Vertragsverhältnis. Mit Betreten der Bibliothek gilt für den Nutzer die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ortrand.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Art und die Höhe der Gebühr ist in der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Ortrand geregelt.
- (5) Im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer besonderen sozialen Notlage kann die Gebührezahlung auf Antrag des Benutzers herab-, ausgesetzt oder in Raten vereinbart werden. Das Ordnungsamt des Amtes Ortrand ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- (6) Die festgelegten Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, gegebenenfalls einer Meldebescheinigung, an.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahres können Benutzer werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Form einer Unterschrift auf der Anmeldekarte vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Belegung fälliger Gebühren.

- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gibt durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien vorzulegen. Sein Verlust sowie jegliche Änderung von Namen und Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderungen sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung des Verlustes bei der Bibliothek haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Name der Bibliotheksausweis ausgestellt wurde, für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Bibliotheksausweises entstehen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Leihfristenüberschreitung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder auch durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Leihfrist beträgt für

• Bücher, Tonträger	4 Wochen
• Zeitschriften, DVD	1 Woche

 In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist durch das Bibliothekspersonal verkürzt bzw. verlängert werden.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Informationsbestände und andere Medien, die in ihrer Benutzung eingeschränkt sind, können durch das Bibliothekspersonal dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (6) Benutzer können Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen, wenn der Zustand der Vorlage es zulässt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bibliothekspersonal. Kosten hierfür regelt die Gebührenordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten.
- (7) Im Auftrag des Benutzers bestellt die Bibliothek nicht vorhandene Medien im Leihverkehr der Bibliotheken. Dabei sind die geltenden Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ und die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek einzuhalten. Der Benutzer trägt alle anfallenden Kosten.
- (8) Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (9) Bei der Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Entgeltordnung zu zahlen. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Erinnerung, wenn die Medien eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist nicht der Bibliothek zurückgegeben werden. Die Berechnung der Versäumnisgebühren beginnt eine Woche nach erfolgter Erinnerung (Datum Erinnerungsschreiben). Bleibt die Erinnerung erfolglos, erhält der Benutzer einen Gebührenbescheid. Die für Erinnerungen und Bescheide entstandenen Postgebühren sind vom Benutzer zu erstatten.

- (10) Die Bibliothek kann die Benutzung und die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (11) Die Einziehung ausgeliehener Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, die Einziehung der Versäumnisgebühren oder Ersatzleistungen kann durch das Vollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
Der Benutzer hat den Verlust bzw. festgestellte Mängel des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Entliehene Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (3) Die Benutzung der Medien darf nur im Rahmen der geltenden urheberrechtlichen Regelungen erfolgen, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien ist unzulässig. Es haftet der Benutzer, auf dessen Bibliotheksausweis die Entleihungen getätigt wurden.
- (5) Für den Verlust und die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (6) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines identischen Ersatzexemplars verpflichten bzw. stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (7) Die Art der jeweiligen Ersatzleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 6

Verhalten in der Bibliothek

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und die Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Essen und Trinken sind nicht gestattet. Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.
Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Beutel u. ä. sind in der Bibliothek an der Garderobe nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal abzulegen.
- (4) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch das Bibliothekspersonal aus den Räumen der Bibliothek verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7

Benutzung der Internet- und EDV-Arbeitsplätze

- (1) Voraussetzung für die Nutzung des Internets und der EDV-Arbeitsplätze ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Ortrand.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Vor Benutzung der Internet- und EDV-Arbeitsplätze ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen.
- (4) Die Nutzungsdauer ist auf die Öffnungszeiten begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer
 - auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;
 - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
 - durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.
- (6) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugängliche Informationen und Medien beziehen.
- (7) Der Benutzer verpflichtet sich,
 - staats- bzw. verfassungsfeindliche, antidemokratische, rassistische, pornographische, sexistische, gewaltverherrlichende oder strafrechtlich relevante Internet-Informationen nicht bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden;
 - Internet-Dienste nicht für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen;
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;
 - keine nichtöffentlich zugänglichen Daten gegen den Willen der oder des Berechtigten abzurufen.
- (8) Der Benutzer verpflichtet sich,
 - die Kosten für die Beseitigung der von ihm verursachten Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen;
 - bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.
- (9) Es ist nicht gestattet,
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.
- (10) Die Stadtbücherei kann die Nutzung eigener Datenträger einschränken.

§ 8 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung von entleihenden Medien entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in der Bibliothek abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Öffentlichen „Stadtbibliothek Ortrand“ tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist in der Bibliothek auszulegen bzw. auszuhängen.

Ausgefertigt:
Ortrand, 15.6.2010



Sickert
Amtdirektor



Senfleben
Bürgermeister